

Kurztitel

Europa-Wählerevidenzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 118/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2003

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

13.08.2003

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text**Vollziehung**

§ 19. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 3, 12 Abs. 3 und 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der §§ 4, 5 und 13 Abs. 7 und 18 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut. Die Vollziehung des § 16 Abs. 2 fällt bezüglich der Stempelgebühren in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.